

# SCHIEBEL PURCHASE

Einkaufsbedingungen der  
Schiebel Elektronische Geräte GmbH, Schiebel Aircraft GmbH und Schiebel Mine Detection GmbH

## 1 Allgemeines

### 1.1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

AG:	Schiebel Elektronische Geräte GmbH sowie alle konzernverbundenen Unternehmen (siehe 9.6)
AN:	Auftragnehmer
AB:	Auftragsbestätigung(en)
BE:	Bestellung(en)
BEISTELLUNG:	Material, Werkzeuge, Dokumente
GEGENSTAND:	Ware, Artikel, Teil, Dienstleistung, Anlage

- 1.2 Für unsere BE und Abschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des AN.
- 1.3 Verkaufsbedingungen des AN gelten nur dann, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Nur schriftlich erteilte, Abschlüsse bzw. BE sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.5 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen, Besuchen etc. durch den AN erfolgt keine Vergütung; dies auch dann, wenn keine Bestellung erfolgt.
- 1.6 Bestehen mit dem AN eine Qualitätsvereinbarung bezüglich in der Bestellung genannten Ware, so bilden diese einen Bestandteil des Vertrages.
- 1.7 Mit jeder Lieferung oder Leistung erkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an.

## 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Eine BE ist für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, mittels eines Bestellformulars, sowie unter Angabe einer Bestellnummer erfolgt.
- 2.2 Der AN hat die Bestellung spätestens eine Woche nach deren Zugang schriftlich mittels einer AB zu bestätigen; erfolgt dies nicht innerhalb dieser Zeit, so ist der AG berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Sollte der AG keine AB erhalten gilt die Bestellung zu den am Bestellformular angeführten Konditionen als angenommen.
- 2.3 Eine von der BE abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.
- 2.4 Der AN liefert, sofern im Bestelltext keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, einen kompletten GEGENSTAND, der den gesamten Leistungsumfang enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile in der BE nicht aufgeführt sind.
- 2.5 Der AG versichert, dass er den angebotenen GEGENSTAND sorgfältig überprüft hat. Er hat sämtliche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen notwendigen Dokumente mit der Lieferung beizustellen. Wo es möglich und erforderlich ist, hat er unentgeltlich ein verbindliches Wartungsangebot für die Dauer eines Jahres zu erstellen, sowie die Bedienungsanleitung und eine Ersatzteilliste mitzuliefern.
- 2.6 An allen Zeichnungen, technischen Entwürfen, Angaben und sonstigen Unterlagen, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt werden, behält sich der AG alle Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen werden dem AN lediglich anvertraut und dürfen ohne schriftlich Genehmigung des AG an Dritten weder zugänglich gemacht, noch für eigene oder fremde Zwecke kopiert werden. Sie sind dem AG nach Entsprechendes Verlangen unverzüglich zurückzustellen. Zuwiderhandeln verpflichtet den AN zu vollem Schadenersatz und berechtigt dem AG zum sofortigem Vertragsrücktritt.

## 3 Lieferzeit

- 3.1 Die in der BE angegebenen Liefertermine gelten als vereinbart; in diesem Fall sind Lieferfristen und -termine verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer BE. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Der AG ist berechtigt, Mehrkosten für die Weiterleitung des bestellten GEGENSTANDES an die richtige Lieferadresse einzuhoben, wenn diese seitens des AN nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde.
- 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen und ein neuer Liefertermin abzustimmen. Des Weiteren ist eine neue Auftragsbestätigung mit aktualisiertem Liefertermin an den AG zu übermitteln.
- 3.3 Werden die vereinbarten Termine aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist der AG, unbeschadet weitgehender gesetzlicher Ansprüche, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, nach dessen Wahl vom Vertrag zurückzutreten, oder sich von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Der AG behält sich Pönalforderungen in der Höhe von 1,5% pro Woche vor.
- 3.4 Bei wiederholter Terminüberschreitung ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom AN nicht zu vertreten war. Im Falle von Arbeitskampf und Betriebsstörungen, sowie Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursverfahren beim AN, ist der AG zum sofortigen Rücktritt von Vertrag berechtigt.
- 3.5 Der AG ist berechtigt, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin, unvollständige Lieferungen oder nicht genehmigte Teillieferungen zurückzusenden bzw. die hierfür entstehenden Mehrkosten (inkl. Versandkosten) zu berechnen. Wenn eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin gewünscht ist, bedarf diese der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die, an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.
- 3.6 Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der AN dem AG alle vereinbarten Unterlagen (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Certificate of Conformity und sonstige vereinbarte Dokumente) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

- 3.7 Der AN erklärt sich bereit, auf Verlangen umgehend alle Informationen an den AG weiterzuleiten, die in Bezug zur BE stehen. Bei Verzug ist der AG berechtigt eine Vertragsstrafe von 1,5 % der Bestellsomme pro Woche zu verlangen.
- 3.8 Kosten für Gutachten über die Beschaffenheit der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen gehen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des AN.
- 3.9 Der AN verpflichtet sich, den AG von Produktbeobachtungen und damit verbundenen allfälligen Rückholaktionen auf seine Kosten unverzüglich zu verständigen.
- 4 Vertragsstrafe
- Die Bedingungen einer allfälligen Vertragsstrafe sind der jeweiligen Vereinbarung zu entnehmen.
- 5 Embargoliste/Intrastat/Ursprung und Zolltarif
- Der AN gibt in der AB und der Rechnung an, ob die zu liefernden Waren in der jeweils aktuellen Ausfuhrliste staatlicher Behörden (Lizenzpflichten, bspw. Militärgüter- oder Dual-Use-Liste, ITAR, EAN etc.) enthalten sind; ebenso gibt der AN auf der Rechnung die Nummer für Intrastat an. Das Ursprungsland und die Zolltarifnummer(n) sind in der AB und auf den Rechnungen zwingend anzuführen. Ändert sich der Ursprung einer Ware, so ist dieser Umstand dem AG ausdrücklich mitzuteilen, ein Hinweis auf der AB, in den Lieferpapieren und/oder auf der Rechnung genügt nicht. Fehlen diese Angaben, behält sich der AG die Annahme der Ware bzw. Sperre der Rechnung vor.
- 6 Sicherheitsbestimmungen
- 6.1 Der AN hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinensicherheit etc. einzuhalten. Der AN gibt an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EG-Maschinenrichtlinien nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Anlieferung vor. Darüber hinaus hat der AN grundsätzlich Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos in vervielfältigter Form, auch zur Verwendung beim Endkunden, mitzuliefern. Sonstige Anforderungen sind der BE zu entnehmen.
- 6.2 Der AG akzeptiert keine Umstände, die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Grundsätzen der International Labour Organisation der Vereinten Nationen widersprechen. Dies beinhaltet unter anderem Kinder- und Zwangsarbeit, Freiheitsberaubung, unmenschliche Behandlung, körperliche Züchtigung, Androhung von Gewalt, kollektive Formen der Bestrafung sowie Kürzung der Entlohnung oder andere Formen von Mobbing oder Missbrauch als Mittel zur Erlangung von Disziplin und Kontrolle sind strengstens untersagt. Gemäß Gesetzgebung des jeweiligen Landes sind Mitarbeiter/innen bezogen auf Arbeitszeiten, regelmäßigen Urlaub und Entlohnung für geleistete Arbeit angemessen und fair zu behandeln. Die Arbeitsbedingungen müssen die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten und dürfen die Gesundheit der Mitarbeiter/innen nicht gefährden. Basierend auf dem Grundsatz der Chancengleichheit, sind alle Formen der Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Ausrichtung sowie politischer Zugehörigkeit unzulässig.
- 7 Gefahrenübergang und Versand
- 7.1 Gefahrenübergang ist bei Lieferungen mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
- 7.2 Die Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des AN. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AG keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der AG ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins, etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen. Sollte die Lieferung an einen der BE abweichenden Bestimmungsort, ohne Zustimmung des AG, geliefert werden, ist der AG berechtigt die Mehrkosten der Weiterlieferung dem AN zu verrechnen.
- 7.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhaltes sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Der AN hat dem AG im Zuge der Lieferung alle erforderlichen Konformitätserklärungen und Ursprungszeugnisse zu übergeben.
- 7.4 Lieferungen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr sind dem AG (als zugelassener Empfänger im gemeinschaftlichen Versandverfahren) unverzollt zuzustellen. Diese Lieferungen sind dem AG zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Zollbehandlung rechtzeitig zu avisieren. Alle relevanten Transportdaten, insbesondere Stückzahl, Abmessungen und Gewichte sind rechtzeitig vor Eintreffen der Ware mitzuteilen und die zur Zollabfertigung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.
- 7.5 Lieferungen unmittelbar an den Kunden des AG sind nur mit ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig und müssen im Namen des AG erfolgen. Spätestens am Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Brutto- und Nettogewicht, Packlisten, etc. schriftlich an uns zu übermitteln.
- 7.6 Der AG behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzung frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den AN zurückzusenden. Es gilt die Verpackungsverordnung; Abweichungen bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform.
- 7.7 Der AG hält ausdrücklich fest, dass er SVS/RVS Verbotskunde ist.
- 7.8 Bei Lieferungen von Gefahrgütern ist der AN bis zur vollständigen Abladung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzl. Bestimmungen (insbesondere ADR, GGBG) verantwortlich.
- 7.9 Unsere Warenannahme ist Werktags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr. In dringenden Fällen nach vorheriger Absprache
- 8 Rechnungen
- 8.1 In Rechnungen sind die o.g. Bestellkennzeichen sowie das Herkunftsland und die Zolltarifnummer anzugeben. Die Rechnungen haben den umsatzsteuerlichen Vorschriften zu entsprechen und diesbezüglich geforderte Angaben vollständig zu enthalten (genauer Firmenwortlaut, Waren- und Leistungsbezeichnungen, UID-Nummer, gegebenenfalls Hinweis auf Umsatzsteuerfreiheit usw.). Für Teilzahlungen oder Anzahlungen sind ebenfalls ordnungsgemäße Rechnungen im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften auszustellen. Solange diese Angaben fehlen bzw. keine ordnungsgemäßen Rechnungen ausgestellt wurden, sind Rechnungen nicht zahlbar.

- 8.2 Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern oder sonstigen fehlenden Angaben, werden von uns unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skonto- bzw. Zahlungsfrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.
- 8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des AG beginnt der Zinselauf erst dreißig (30) Tage nach Fälligkeit; die Höhe von Verzugszinsen bestimmt sich nach dem gesetzlichen Anspruch
- 8.4 Beschränkung unseres Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts in AGB des AN sind unwirksam.
- 8.5 Auch vorbehaltlose Zahlungen des AG sind keine Einschränkung von Garantie- und Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN.
- 8.6 Die Übermittlung von Rechnungen soll vorzugsweise Digital an entsprechende Email-Adressen erfolgen.

## 9 Preise, Zahlungen

- 9.1 Alle Preise gelten als Festpreise. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier (4) Monaten. Sämtliche Preise sind in EURO anzugeben und zahlbar. Sollte eine Zahlung in anderer Währung gefordert werden, werden Kursveränderungen nur zu unseren Gunsten anerkannt.
- 9.2 Alle Preise verstehen sich frei dem in der BE angegebenen Bestimmungsort, sohin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, einschließlich aller Nebenkosten, wie geeignete Verpackung, Versicherung, Steuern und Abgaben. Die Umsatzsteuer ist stets gesondert auszuweisen. Fehlt der Umsatzsteuerausweis, ist der angegebene Preis inklusive Umsatzsteuer.
- 9.3 Preisänderung nach BE sind dem AG gegenüber unwirksam; es sei denn, diese werden ausdrücklich nach BE vereinbart. Etwaige Änderungen der Bruttopreise ziehen keine Kürzung allfälliger Rabatte nach sich.
- 9.4 Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung und positiver Warenfachprüfung, innerhalb vierzehn (14) Tagen abzüglich 3% Skonto oder nach dreißig (30) Tagen netto, falls nicht anders vereinbart.
- 9.5 Die Skonto- bzw. Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht, vollständig und mängelfrei erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 9.6 Forderungen (auch nicht fällige und zukünftige) des AG und von konzernverbundenen Unternehmen dürfen jederzeit gegen Forderungen des AN aufgerechnet werden. Konzernverbundene Unternehmen sind Firmen, bei denen mindestens eine Beteiligung in Höhe von 50% des AG oder eines, mit diesem zumindest zu 50% verbundenen Unternehmens, vorliegt. Die konzernverbundenen Unternehmen werden auf Anfrage mitgeteilt.

## 10 Gewährleistung, Garantie

- 10.1 Der AN garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände, sowie alle von ihm erbrachten Leistungen, den Vorgaben der BE, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der AN wird hierzu den AG auf Neuerungen hinweisen.
- 10.2 Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigene Normen gelten als garantierte Daten bzw. als zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist und jedwede Garantiefrist beträgt zwei (2) Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der gelieferten GEGENSTÄNDE durch den AG oder den vom AG benannten Dritten an der vom AG vorgeschriebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle.
- 10.4 Behauptet der AN trotz festgestellter Mängel die Mängelfreiheit eines von ihm oder von einem seiner Subunternehmer gefertigten oder zugekauften Teiles bzw. einer von ihm oder einer seiner Subunternehmer erbrachten Leistung, so obliegt die Beweislast dem AN.
- 10.5 Der AN hat auf seine Kosten nach Wahl des AG jeden gerügten Mangel unverzüglich zu beseitigen oder das mangelhafte Gut durch ein mangelfreies zu ersetzen bzw. neu zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
- 10.6 Gerät der AN mit der Verbesserung gemäß 10.5. in Verzug, ist der AG auch berechtigt, Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, sowie vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.
- 10.7 Die Abnahme durch den AG erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Eine allfällige technische Abnahme dient einer bloßen Funktionskontrolle und lässt die Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche unberührt. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der AN auf die Dauer der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist. Werden mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen mangelhaft erbracht, so ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag und bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der AN hierfür die Kosten. Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.8 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten sowie Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben unberührt.
- 10.9 Der AN trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände ab Werk der in der BE genannten Lieferadresse.
- 10.10 Bei Inanspruchnahme durch den Endkunden aus Produkthaftungsrecht wegen fehlerhaften Produkts des AN stellt der AN den AG insoweit von der Haftung frei. Hierzu ist vom AN eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Einschränkungen der gesetzlichen Produkthaftung des AN für seine Lieferungen und Leistungen sind uns als AG gegenüber unwirksam.
- 10.11 Der AN haftet dem AG uneingeschränkt für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden bzw. Folgeschäden, die durch die Lieferung oder Leistung mangelhafter oder fehlerhafter Ware an uns als AG in unserem Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten verursacht werden. Der AN hat uns als AG gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge Gewährleistung, Mangelfolgeschäden oder aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.
- 10.12 Ein Eigentumsvorbehalt des AN an gelieferten Waren ist dem AG gegenüber unwirksam.

## 11 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen bzw. einzelner Leistungen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des AG ist zulässig, ausgenommen der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass im Einzelfall die Weitergabe unzulässig ist. Wurde eine solche Zustimmung erteilt, so behält sich der AG den jederzeitigen Widerruf vor.

## 12 Beistellungen

- 12.1 Beistellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten und der AG schriftlich zu informieren. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 12.2 Verarbeitung oder Umbildung der Beistellung erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich AG und AN darüber einig, dass der AG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt dies falls die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 12.3 Der AN hat dem AG bis Ende Oktober jeden Jahres den zu diesem Zeitpunkt gültigen Inventarstand unaufgefordert weiterzuleiten.

## 13 Eigene gewerbliche Schutzrechte

Der AN erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wiederzuverwenden oder verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an uns selbst. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen.

## 14 Dokumentation und Geheimhaltung

- 14.1 Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, Formen, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und Software, Vorrichtungen, etc., die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG. Sie können zu jeder Zeit vom AG zurückgefordert werden. Sie sind getrennt zu lagern und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten und der AG schriftlich zu informieren. Der AN ist verpflichtet die ordnungsgemäße Kennzeichnung, welche der AG auf zB Vorrichtungen aufgebracht hat zu belassen bzw. zu melden, wenn diese Kennzeichnung nicht mehr lesbar od. gegeben ist. Der AN verpflichtet sich weiters eine Inventaraufstellung mit Zustand Einschätzung bis Ende Oktober jeden Jahres an den AG weiterzuleiten.
- 14.2 Sämtliche Modelle, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge beige stellte Materialien und Vorrichtungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Aufträge des AG verwendet werden. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, Modelle, Muster und Zeichnungen des AG nicht zu vervielfältigen, außer für dessen Zwecke. Alle nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Teile dürfen nur an den AG geliefert werden, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht bzw. Einsicht überlassen werden.
- 14.3 Auch alle sonstigen, dem AN im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle betrieblichen Vorgänge des AG hat der AN vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheim zu halten.

## 15 Fremde gewerbliche Schutzrechte

- 15.1 Der AN steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- 15.2 Der AN ist verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem etwa deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmer auf seine Kosten beizutreten.
- 15.3 AG ist berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechtsinhaber auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben.

## 16 Forderungsabtretung

Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für den Fall, dass der AN im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, wird dieser nicht anerkannt.

## 17 Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Der AG sowie der AN sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

## 18 Abnahme

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien den AG von der Verpflichtung der Abnahme, soweit sie eine Verringerung des Bedarfes des Bestellers zur Folge haben.

## 19 Datenschutz

Der AN erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden.

## 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Wareneinkauf, sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- 20.2 Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers ist die von uns angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 20.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 1010 Wien.